

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Geschirrmobil

1. Benutzungsgegenstand:

Benutzungsgegenstand ist das im Eigentum der Gemeinde Bempflingen stehende Geschirrmobil mit Geschirrspülmaschine und sonstigen Einrichtungen sowie Geschirr, Besteck und dem übrigen beweglichen Inventar.

2. Benutzungsbedingungen:

2.1 Das Geschirrmobil steht grundsätzlich nur ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Gruppen, Betrieben und Privatpersonen zur Verfügung.

2.2 Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden von der Gemeinde Bempflingen entgegengenommen und genehmigt.

Im Benutzungsantrag hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

- Mieter (Verein, Organisation, Name der Privatperson), verantwortliche Person,
- Art der Veranstaltung
- Ort der Aufstellung,
- Mietdauer
- Abholer (Name, Anschrift, Telefon-Nr.),
- Art und Menge der gewünschten Gegenstände,
- Fahrzeug, mit dem das Geschirrmobil abgeholt werden soll.

Der Mieter haftet für Schäden, die auf falsche Angaben zurückzuführen sind.

2.3 Die Gemeinde Bempflingen behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.

2.4 Beauftragten der Gemeinde Bempflingen ist der Zugang zum Geschirrmobil und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Behandlung jederzeit zu gestatten.

2.5 Der Mieter hat sich vor der Bedienung des Geschirrmobils mit der ordnungsgemäßen Handhabung der Geräte vertraut zu machen.

2.6 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass ein Wasseranschluss mit einem genügenden Wasserdruck von mindestens 3 bar zur Verfügung steht und die erforderlichen Drehstromanschlüsse ausreichend abgesichert sind (1x Cekon 16 Ampere, 1 x Cekon 32 Ampere).

2.7 Das Abwasser des Geschirrmobils ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten bzw. anderweitig ordnungsgemäß zu entsorgen. Vor Benutzung des Geschirrmobils ist mit dem Bürgermeister abzuklären, ob das Geschirrmobil an dem vorgesehenen Standort an die Kanalisation angeschlossen werden kann.

3. Gebrauch und Risiko des Mietgegenstandes:

- 3.1 Die Gemeinde Bempflingen überlässt dem Mieter das Geschirrmobil zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet.
Der Mieter ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
Der Mieter trägt das Risiko für Schäden, die bei seiner Kontrolle nicht festgestellt wurden.
Die Kosten des Betriebs des Geschirrmobils (Stromanschluss, Strom, Wasser und Abwasser) sind vom Mieter zu tragen.
Die Gemeinde Bempflingen haftet im Rahmen des Versicherungsschutzes für Schäden, die während des Transportes auftreten, soweit der Mieter den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat. Hierzu hat die Gemeinde Bempflingen eine gesonderte Transportversicherung abgeschlossen.
- 3.2 Mieter und Abholer tragen die Gefahren des Untergangs, des Verlustes, des Diebstahls, des vorzeitigen Verschleißes, aus welchen Gründen diese auch immer eintreten, soweit eine Versicherung nicht Ersatz leistet.
Fehlende Teile (z.B. Geschirr, Besteck) werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 3.3 Der Mieter stellt die Gemeinde Bempflingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen.
Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Bempflingen für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- 3.4 Der Anhänger hat ein zulässiges Gesamtgewicht von 1 000 kg. Der Mieter hat darauf zu achten, dass dieses zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird.
Das ziehende Fahrzeug muss den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts entsprechend.
Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen werden.
- 3.5 Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil ist unverzüglich der Gemeinde Bempflingen zu melden.

4. Rückgabe des Mietgegenstandes:

- 4.1 Der Mietgegenstand ist in einem einwandfreien Zustand dem Vermieter zurückzugeben.
- 4.2 Sämtliche Verpackungen, Behälter und Aufbewahrungsmaterialien sind ebenfalls in tadellosem Zustand zurückzugeben. Loses Geschirr wird nicht zurückgenommen.
- 4.3 Die Gemeinde Bempflingen ist berechtigt, die Rücknahme des Mietgegenstandes oder Teile desselben abzulehnen, wenn folgende Mängel vorliegen:
a) das Geschirrmobil oder Teile davon sind verschmutzt,

- b) Teile des Mietgegenstandes wurden durch unpassende Fremdmaterialien ersetzt,
- c) der Mietgegenstand ist nicht ordnungsgemäß verpackt,
- d) sonstige Beeinträchtigungen, die sich nachteilig für die Gemeinde Bempflingen oder den nächsten Mieter auswirken.

4.4 Abgelehnte Gegenstände können durch entsprechende Nachbesserung bei erneuter Vorlage angenommen werden.
Sind die festgestellten Mängel nicht behoben, werden abgelehnte Gegenstände als nicht vorhandene Gegenstände behandelt.

5. Fristen:

Das Geschirrmobil darf nicht länger als vereinbart behalten werden. Wird der Rückgabetermin durch den Mieter schuldhaft versäumt, müssen alle entstehenden Kosten vom Mieter getragen werden.

6. Weitere Vorschriften zur Abfallvermeidung:

6.1 Der Mieter verpflichtet sich, auf die Verwendung von Einweggeschirr zu verzichten.

6.2 Außerdem soll im Interesse der Abfallvermeidung darauf geachtet werden, dass z.B. Milch, Zucker, Senf u.ä. nicht in Einwegportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt wird und evtl. wiederverwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden.

7. Gebühren:

7.1.1 Für die unter 2.1 genannten Benutzer beträgt das Benutzungsentgelt für das Geschirrmobil

- für den 1. Tag bis zu 6 Stunden	75,00 €
über 6 Stunden	100,00 €
- für den 2. Tag	50,00 €
- für jeden weiteren Tag	25,00 €

7.1.2 Kleinveranstalter, die nur Geschirrtile ausleihen, haben ein Benutzungsentgelt je nach beanspruchter Menge zwischen 10,00 € und 50,00 € zu entrichten.

Das Benutzungsentgelt ist unverzüglich nach Abschluss der Überlassung auf Anforderung an die Gemeinde Bempflingen zu überweisen.

7.2 Für den Mietzeitraum kann eine Kautionshöhe von 102,00 € erhoben werden, die zusammen mit der Miete zur Zahlung fällig ist. Sie dient zum Kostenersatz für Schäden und fehlende Teile und wird nach der Rückgabe des Geschirrmobils verrechnet bzw. erstattet.
Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung wird die Kautionshöhe einbehalten.

8. Abhol- und Rückgabezeiten:

Das Geschirrmobil bzw. die gemieteten Gegenstände sind in Absprache mit dem Bürgermeister bzw. dem von der Gemeinde bestellten Beauftragten abzuholen und nach Gebrauch wieder zurückzugeben.

9. Rücktritt vom Vertrag:

9.1 Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, so sind die entstandenen Kosten vom Mieter zu tragen.

Die Gemeinde Bempflingen behält sich ein Rücktrittsrecht vor, wenn sie durch schwerwiegende Gegebenheiten oder durch höhere Gewalt dazu gezwungen wird.

Der Mieter hat in diesem Fall keinen Schadensersatzanspruch.

9.2 Bereits entrichtete Benutzungsentgelte werden nicht zurückerstattet, es sei denn, das Geschirrmobil kann anderweitig vermietet werden.

10. Ausnahmen:

10.1 In besonderen Fällen kann die Gemeinde Bempflingen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

10.2 Abweichende Bestimmungen bedürfen der Schriftform und sind im Vertrag festzuhalten.

11. Ausschluss:

11.1 Wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die Gemeinde Bempflingen berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

11.2 Die Gemeinde Bempflingen kann jeden von der Benutzung des Geschirrmobils ausschließen, wenn eindeutige Gründe gegen den Antrag sprechen.

12. Inkrafttreten:

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.